



# Satzung des Vereins

ora Kinderhilfe international e. V.

## **Satzung des Vereins**

### **„ora Kinderhilfe international e.V.“**

#### **1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ora Kinderhilfe international e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **2. Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und wird insbesondere im Ausland verwirklicht.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugendhilfe, in der Form der Kinder- und Jugendpflege und der Kinder- und Jugendfürsorge,
- Bildung und Erziehung sowie
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz und christlicher Nächstenliebe auf allen Gebieten, der Kultur und der Völkerverständigung.

- 2.2. In diesem Rahmen leistet der Verein für Menschen in den Armutsgewebieten dieser Welt Hilfe. Dies geschieht insbesondere weltweit durch kinderorientierte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Nothilfe, Interessenvertretung, technische und geistliche Hilfsdienste sowie die Förderung christlicher Werte.
- 2.3. Der Vereinszweck gemäß Absatz 1 wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein im Rahmen des § 58 Nr. 3 und Nr. 4 AO teilweise seine Geld- und Sachmittel, einschließlich seiner Vermögenswerte einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuwendet bzw. im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO Geld- und Sachmittel zur Förderung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke durch eine steuerbegünstigte inländische Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder anderen ausländischen Körperschaften beschafft. Des Weiteren wird der Vereinszweck durch den Personaleinsatz gemäß § 58 Nr. 4 AO verwirklicht.
- 2.4. Eine selbstlose Unterstützung von Personen durch den Verein erfolgt nur, soweit sie die Voraussetzungen der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 AO erfüllen.

#### **3. Steuerbegünstigung**

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3. Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.
- 3.4. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind unabhängig, ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, von dem Aufsichtsrat, evtl. Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 3.5. Der Verein darf im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit, insbesondere des § 62 AO, Rücklagen bilden.

#### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und zur verbindlichen Mitarbeit, u.a. zur regelmäßigen Teilnahme an den Mitgliederversammlungen bereit und in der Lage ist.
- 4.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- 4.3. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse, haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der Datenschutzgesetze. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.
- 4.4. Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn
  - das Mitglied an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen ohne Entschuldigung gefehlt hat,
  - Mitteilungen des Vereins dem Mitglied unter seiner zuletzt dem Verein mitgeteilten Anschrift oder E-Mail-Adresse nicht zugestellt werden können, oder
  - das Mitglied sich in einer Weise betätigt hat, die für den Verein geschäftsschädigend ist. (4.7 ehemals anderer Punkt, der vollständig entfernt wurde)
- 4.7. Mitglieder können Kandidaten zur Wahl des Vorstands und des Aufsichtsrates vorschlagen.

## **5. Organe des Vereins**

### 5.1 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat

5.2 Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind verpflichtet, auch nach Ausscheiden aus der Organschaft über vereinsinterne Sachverhalte, die Personalangelegenheiten oder die Finanzen des Vereins betreffen, nach Außen Stillschweigen zu bewahren.

5.3 Für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31a und § 31b BGB entsprechend, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung zugunsten der Organmitglieder abgeschlossen werden.

## **6. Mitgliederversammlung**

6.1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf und auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen; hierbei kann die Frist zur Einladung vom Vorstand auf eine Woche abgekürzt werden. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit der Einberufung genügt die Versendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung kann ganz ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung) oder teilweise als virtuelle Versammlung (hybride Versammlung) durchgeführt werden. Den Mitgliedern muss dabei die Ausübung der Mitgliederrechte durch elektronische Kommunikation möglich sein.

6.2 Auf Vorschlag des Vorstands oder des Aufsichtsrats können Beschlüsse grundsätzlich auch außerhalb oder ergänzend zu einer Mitgliederversammlung in Textform (Umlaufverfahren) oder z.B. durch Teilnahme in einem geschützten Online-Forum gefasst werden; dies gilt auch für eintragungspflichtige Beschlussgegenstände wie Wahlen, Satzungs- oder Zweckänderung des Vereins. Eine Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung ist unzulässig, wenn mind. ein Drittel aller Mitglieder in Textform diesem Vorgehen widersprechen. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert; dabei legt er eine angemessene Frist fest. Auch in diesen Fällen bleibt es bei den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand zählt die Stimmen aus, legt den Beschluss in einem Protokoll unterschrieben von zwei Vorstandsmitgliedern nieder und gibt ihn in Textform bekannt.

6.3 Die Mitgliederversammlung wird von einer vom Vorstand hierzu bestimmten Person geleitet, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine leitende Person bestimmt hat. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 6.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.6 Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit die nachträgliche Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung beschließt.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses
  - c) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - f) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates und Festsetzung einer evtl. Vergütung
  - g) Aufnahme und Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes (Berufung)
  - h) Änderung des Zwecks und der Satzung
  - i) Auflösung des Vereins
  - j) Beschlussfassung über Gründung und Kapitalausstattung von dem Zweck dienenden Körperschaften.
- 6.8 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem von ihm vorab berufenen Protokollführer zu unterzeichnen ist und das den Mitgliedern und dem Aufsichtsrat zuzustellen ist. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von weiteren vier Wochen ab Zugang erhoben werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend.

## **7. Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen. Der Vorstand kann sowohl aus ehrenamtlichen als auch hauptamtlich tätigen Personen bestehen. Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand unter sich vor und kann sich auch eine Geschäftsordnung geben, soweit die Mitgliederversammlung keine Ämter bei der Wahl bestimmt hat.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus oder wird es mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen, so

kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen, solange die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder sichergestellt ist.

7.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- d) Die rechtliche Außenvertretung und repräsentative Außenvertretung des Vereins.
- e) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- f) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g) Vorbereitung der strategischen Planung zur Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und
- h) laufende Rechenschaftspflicht über alle relevanten Vorkommnisse. Das Nähere kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festlegen.

Der Vorstand benötigt zur Durchführung von Geschäften nach § 8.5 j), k) und m) die Zustimmung des Aufsichtsrats.

7.5 Der Verein wird durch jeweils ein Vorstandsmitglied allein gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

7.6 Die Vertretungsmacht ist insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein zu Leistungen von mehr als 100.000 EUR, sei es für den Einzelfall oder über die Laufzeit von bis zu zwei Jahren, verpflichten, nur von mindestens zwei Personen, in der Regel der Vorstand, gemeinsam getätigt werden dürfen. Dies gilt nicht für Arbeitsverträge. Diese Beschränkung ist im Vereinsregister einzutragen.

Der Aufsichtsrat ist vorab über solche Vorgänge zu informieren. Er kann weitere Beschränkungen beschließen, die aber nur im Innenverhältnis gelten und im Vereinsregister nicht eingetragen werden.

7.7 Vorstandsbeschlüsse sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Im Konfliktfall kann jedes Vorstandsmitglied den Aufsichtsrat anrufen, der entscheidet, wie er dem Konflikt begegnen will.

7.8 Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner laufenden Aufgaben mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen.

## **8. Aufsichtsrat**

8.1 Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus mindestens drei Personen und maximal fünf Personen, die durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden.

8.2 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden.

- 8.3 Die Amtszeit endet durch Ablauf der vier Jahre, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder durch Niederlegung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- 8.4 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus und ist dadurch der Aufsichtsrat nicht mehr vollständig besetzt, bestimmt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
- 8.5 Der Aufsichtsrat unterstützt und berät den Vorstand und übt im Auftrag der Mitgliederversammlung die notwendige Aufsicht über dessen Tätigkeit aus. Er ist insbesondere zuständig für
- a) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand (Dienstvertrag, sonstige Rechtsgeschäfte)
  - b) Genehmigung evtl. Vorstandsgehälter, die unter Berücksichtigung des Vereinszwecks und der Vorschriften der Steuerbegünstigung angemessen sein müssen
  - c) Mitwirkung bei der strategischen Planung, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird
  - d) Kassenprüfung, die er auch durch geeignete fachkundige Dritte vornehmen lassen kann
  - e) Prüfung des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht) des Vorstandes
  - f) Beratung des Wirtschaftsplans, über den in der Mitgliederversammlung entschieden wird
  - g) Bericht der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Aufsichtsrats
  - h) Kontrolle des Vorstandes
  - i) Bestellung des Wirtschaftsprüfers
  - j) Zustimmung zu besonderen Geschäften, z.B. Grundstückskauf, Errichtung von weiteren Körperschaften, Darlehensaufnahme
  - k) Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan
  - l) Repräsentative Außenvertretung bei besonderen Anlässen und
  - m) Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers durch den Vorstand

Der Aufsichtsrat oder einzelne Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung Kandidaten zur (Wieder-)Wahl als Vorstandsmitglieder vorschlagen.

## **9. Auflösung des Vereins; Beendigung aus anderen Gründen; Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 9.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die vertretungsberechtigten Liquidatoren zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen.
- 9.3. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Auflösungsversammlung kann den Anfallberechtigten bestimmen.

9.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Satzung vom 08.11.2008, zuletzt geändert am 05.12.2023.